

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN  
Baden-Württemberg

PRESSEMITTEILUNG

3. Dezember 2020

### **CDU-Juristen fordern Verurteilung volljähriger Straftäter nach Erwachsenenstrafrecht**

Nach dem Jugendgerichtsgesetz kann auf Heranwachsende, also Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, Jugendstrafrecht angewendet werden. Diese Regelung wurde 1953 in das Gesetz aufgenommen. Inzwischen haben sich die rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse geändert. Heranwachsenden stehen alle staatsbürgerlichen Rechte zu.

Grundlage des Jugendstrafrechts ist der Erziehungsgedanke. Dies hat der Bundesgerichtshof erst jüngst in einem Beschluss vom 11.11.2020 ausdrücklich betont. In der Entscheidung heißt es weiter, dass die „Urteilsgründe erkennen lassen müssen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt ... worden ist“. Die Eltern dürfen ab der Volljährigkeit ihrer Kinder nicht mehr erzieherisch auf diese einwirken. Daher stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Berechtigung des Staates beruht, volljährige Bürger erziehen zu wollen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters wurde am 01.01.1975 der Eintritt der Volljährigkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt. „Mit diesem Gesetz hat der Staat sein Recht verloren, Heranwachsende zu erziehen,“ erklärte der Vorsitzende des Landesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ) Baden-Württemberg Dr. Alexander Ganter.

Auch die Zahlen der Statistik sprechen eine deutliche Sprache. So musste bundesweit etwa ein Drittel der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden nachträglich aus dem Jugendvollzug herausgenommen werden, weil ihre Nichteignung für den Jugendvollzug festgestellt wurde. Der LACDJ fordert daher eine Änderung des Jugendstrafrechts. Volljährige Straftäter müssen auch im Strafrecht wie Erwachsene behandelt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten in besonderen Einzelfällen sollte bei Heranwachsenden eine fakultative Strafmilderung gemäß § 49 StGB eingeführt werden.

*Der LACDJ ist ein Zusammenschluss von Juristen des Landes, die Mitglieder der CDU sind oder dieser nahe stehen und deren Programm und Ziele zu fördern bereit sind. Der LACDJ unterstützt*

*und berät die baden-württembergische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt so zur Meinungsbildung bei. Es findet sich das breite Spektrum der juristischen Berufsgruppen wie Richter, Staats- und Rechtsanwälte sowie Unternehmensjuristen und Beamte im Land wieder.*